

W 409 (S.O.)

MAX GRÜNHUT

SPEDITION UND COMMISSION

(gegr. 1891)

HAMBURG 1

BALLINDAMM 9
TEL-ADR.: GRÜNMAX-HAMBURG
FERNSPR.: 32 23 01 (Sa.-No.)
FERNCHR.: 021 16 10 (GRÜNMAX-HAMB.)
FLUGHAFEN-KONTOR:
HBG.-FU., HALLE A
FERNSPR.: 59 10 01 APP. 203

ROTTERDAM C

MAASKADE 107 A
TEL-ADR.: GRÜNHUT-ROTTERDAM
FERNSPR.: 11 2452

BREMEN

OBERNSTRASSE 38-42, POSTFACH: 1187
TEL-ADR.: GRÜNHUT-BREMEN
FERNSPR.: 29191 (Sa.-No.)
FERNCHR.: 024 4591 (GRÜNHUT-BRM.)

ÜBERSEEISCHE VERTRETUNGEN

NEW YORK — LONDON — RIO DE JANEIRO — SAO PAULO — MONTEVIDEO — BUENOS AIRES

Abt.: H.
IN IHRER ANTWORT
UNBEDINGT ANZUGEBEN.

FH/PW.

→ (24a) Hamburg 1, den 28. Juni 1957.

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 29. JUNI 1957 Sei.
Sachgeb.: 32
Anl.: 1. JULI 1957

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13
Hartungstrasse 5.

Zeichen - W 408 (S.O.) - BV 32 -

Betr.: Umzugsgut der Eheleute Harry und Else Walter,
Berlin-Charlottenburg, Clausewitzstrasse 7.

Ich erhielt Ihre Anfrage vom 24. ds. Mts. und teile Ihnen auch auf diesem Wege mit, dass leider mein gesamter Bürobetrieb bei den Ereignissen Ende Juli 1943 restlos der Vernichtung anheimfiel, so dass auch die Akten über das seinerzeit verwaltete Umzugsgut nicht mehr vorhanden sind. Durch einen eigenartigen Zufall entging lediglich ein kleiner Teil der Aufzeichnungen über das Umzugsgut der Vernichtung, anhand dessen ich Ihnen aufgeben kann, dass am 24. März 1941 am Schuppen der Hamburg-Amerika Linie im hiesigen Freihafen durch Feindeinwirkung

H.W.26 - 1 Lift 3270 kg

vernichtet wurde, welcher mir von meinem Korrespondenten W. Heimann K.G., Berlin, zugegangen war und wofür als Eigentümer Herr Harry Walter, Berlin-Charlottenburg, Clausewitzstrasse 7, genannt wurde.

Es dürfte sich zweifellos um das von Ihnen erwähnte Umzugsgut handeln, doch muss ich natürlich die weitere Untersuchung Ihnen überlassen.

Möglicherweise kann Ihnen auch die Hamburg-Amerika Linie anhand ihres Materials über die an ihren Kaianlagen vernichteten Umzugsgüter weiteres berichten.

Mit Hochachtung
ppa. MAX GRÜNHUT

(F. Haessler)

H.W.

LUFTFRACHTAGENT (IATA)

Ich arbeite ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung.

OTTO WENTZEL

TELEFON: 241418

POSTSCHECK-KONTO:
BERLIN WEST 357

BANKKONTO:
BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
DEPOSITENKASSE 1
BERLIN-SCHÖNEBERG, HAUPTSTR. 19

BERLIN W 30, den 9. 9. 1957
ROSENHEIMER STR. 40
3 TREPPEN
(ECKE SCHWÄBISCHE STRASSE) We/Da.

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	10. SEP. 1957
Eing.:	32
Sachgeb.:	Ant. 12/14 SEP. 1957

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

H a m b u r g 13
Hartungstrasse 5

Betr.: W 409 (S.O.) - BV 321.

In der Rückerstattungssache Harry und Else W a l t e r
./. Deutsches Reich schwebt hier in Berlin beim
Wiedergutmachungsamt bzw. bei der Wiedergutmachungs-
kammer das Verfahren auf Erstattung des in Hamburg
zerstörten bzw. versteigerten Lifts.

Der Lift war feststehend bei der Firma Max Grünhut
in Hamburg gelagert worden. Dort ist er von der Ge-
stapo Berlin beschlagnahmt worden, dann aber durch
einen Luftangriff zerstört bzw. verbrannt. Durch
diese neue Wendung und Feststellung des Tatbestandes
ist das hier in Berlin anhängige Verfahren gegen-
standslos geworden. Ich muss den Schaden erneut in
Hamburg anmelden.

Ich frage an, ob ich das zu diesen vorstehenden Akten
machen kann. Falls besondere formelle Formulare
ausgegeben werden, bitte ich um Übersendung dieser
Formulare.

Ich bin seit Jahren der Vermögensverwalter der Frau
Else Walter hier in Berlin.

Für baldgefl. Beantwortung meiner Anfrage wäre ich
verbunden.

Vermögensverwalter
Wentzel

OTTO WENTZEL

TELEFON: 241418

POSTSCHECK-KONTO:
BERLIN WEST 357

BANKKONTO:
BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
DEPOSITENKASSE 1
BERLIN-SCHÖNEBERG, HAUPTSTR. 19

BERLIN W 30, den 15. 10. 1957
ROSENHEIMER STR. 40
3 TREPPEN
(ECKE SCHWÄBISCHE STRASSE) We/Da.

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	16. OKT. 1957
Eing.:	
Sachgeb.:	329. Okt. 1957

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

H a m b u r g 13
Hartungstrasse 5

Betr.: W 409 (S.O.) - BV 321. Harry u. Else Walter

In oben bezeichneter Angelegenheit erlaube ich mir,
auf mein Schreiben vom 9.9.1957 zurückzukommen.

Ich frage erneut an, ob die Oberfinanzdirektion
Hamburg in der Lage ist, das hier anhängige Ver-
fahren Harry u. Else Walter ./.. Deutsches Reich
zu übernehmen. Die Sache schwebt hier unter dem
Aktenzeichen(152 WGK)(64 WGA 1215.55 (129.57)
beim Landgericht Berlin, Zivilkammer 17, Wiedergut-
machungskammern.

*Verweisung
über das Verw.
auf f. im Rest
aus WGA Hbg.*

Nach dem neuen Rückerstattungsgesetz kann ich eine
erneute Anmeldung vornehmen. Ich möchte aber diese
Neuanmeldung übergehen, wenn das jetzt anhängige
Verfahren in seiner Gesamtheit dort übernommen
werden kann.

*✓
durch Selb.
v. 27.10.57
erledigt.
ZdA*

Die Eheleute Walter wanderten von Berlin aus. Sie
erhielten die Genehmigung, auch einen Lift mitzu-
nehmen. Dieser Lift wurde von der Firma Max Grünhut
in Hamburg 1, Wallindamm 9, befördert. Bei Grünhut
selbst hat die Gestapo das Liftgut beschlagnahmt.
Später, nach der Beschlagnahme, ist durch einen
Luftangriff der Lift vernichtet worden. Er war zur
Zeit seiner Vernichtung schon von der Gestapo be-
schlagnahmt, also nicht mehr Eigentum der Eheleute
Walter.

*Sei.
29.10.57*

Zu obigen Aktenzeichen hat Grünhut ausgesagt.

Ich wäre für baldgefl. Rückantwort dankbar, um eine
eventuelle Neuanmeldung formgerecht vorzunehmen.
Falls besondere Formblätter verlangt werden, bitte
ich um Übersendung derselben.

Vermögensverwalter

SPEZIAL-POST

18

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

WiK 156/1958
Z. 20 440

Oberfinanzdirektion Hamburg	
Az.: 5. JAN. 1959	u. BA
Eing.: - 2. JAN. 1959	
Sachgeb: 418	Anl. <i>[Signature]</i>

B e s c h l u s s
=====

In der Rückerstattungssache

Qui: dt 6. JAN. 1959

der Else Walter geb. Fabian,
New York 25, 729 Columbus Ave., Apt. 20,
als Erbin nach Harry Walter,
Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Otto Wentzel,
Berlin W. 30, Rosenheimerstr. 40,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für
Finanzen,

Verfahrensvertreterin: Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5,

- Aktenzeichen: W 409 -UAl-BV 413/(323) -
Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg
nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Faull

am 26. November 1958 beschlossen:

1. Der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin
wegen Entziehung eines Lifts und einer Kiste mit Um-
zugsgut wird zurückgewiesen.

γ
 1) kein R' mittel
 2) Nr. 10. 4. 59
 17 R' befr
 3) falls in 1 m) *[Signature]* 17/1/59
 J. A.

J. 7. 1.

[Signature]

0.

Rechtskräftig, s. A. 24

2. Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei;
aussergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist nach der von ihr abgegebenen eidesstattlichen Versicherung vom 1. November 1954 die Alleinerbin ihres am 20. Januar 1944 in New York verstorbenen Ehemannes Harry W a l t e r , der Jude im Sinne der abgeschafften Rassegesetzgebung war. Sie hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung erklärt, dass sie und ihr Ehemann ein gemeinsames Testament vor dem Notar Dr. Goldberg in Berlin-Charlottenburg errichtet hätten, wonach der verstorbene Ehemann die Antragstellerin für den Fall, dass er vor ihr sterben würde, als Erbin eingesetzt habe, dass die Ehe kinderlos war und weder der Ehemann noch die Antragstellerin Kinder aus einer anderen Ehe hätten. Sie hat weiter eidesstattlich versichert, dass dieses Testament trotz verschiedener Nachforschungen unauffindbar sei und dass der beurkundende Notar Dr. Goldberg verstorben sei und Erklärungen von ihm über den Inhalt des Testaments daher nicht beizubringen seien.

Die Antragstellerin hat Rückerstattungsansprüche wegen Entziehung von Umzugsgut durch das Deutsche Reich unter dem 24. August 1955 beim Zentralmeldeamt Berlin frist- und formgerecht angemeldet und der Anmeldung eine Aufstellung des Inhalts beigelegt. Sie wohnte mit ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann in Berlin und ist mit diesem im Mai 1940 nach den USA

ausgewandert. Vor ihrer Auswanderung übergab der Ehemann Walter das Umzugsgut zur Verschiffung nach USA der Berliner Speditionsfirma Heimann, die es an die Hamburger Firma Max Grünhut weiterleitete. Infolge des Krieges blieb es dort liegen. Das Umzugsgut war unter der Bezeichnung HW 26 in einem Lift und unter der Bezeichnung HW 27 in einer Kiste untergebracht. Nach Auskunft der Firma Max Grünhut vom 12. Juli 1955 ist der Lift laut Meldung der Hamburg-Amerika Linie am 24. März 1941 und die Kiste im Juli 1943 den Bomben zum Opfer gefallen.

Die Wiedergutmachungsämter in Berlin haben mit Beschluss vom 11. Januar 1957 (Bl. 33 der Akte) den Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, dass die der Totalvernichtung vorausgegangene Beschlagnahme in Hamburg erfolgt sei und daher die Wiedergutmachungsämter in Berlin ~~für die Entziehung~~ nicht zuständig seien. Nachdem die Antragstellerin den gegen den Beschluss der Wiedergutmachungsämter Berlin eingelegten Einspruch zurückgenommen hat (vgl. Bl. 54), ist die Akte über den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin dem Verwaltungsamt für innere Restitution in Stadthagen zugeleitet worden, welches die Akten dem Wiedergutmachungsamt in Hamburg zur weiteren Bearbeitung übergeben hat.

Der Antragsgegner hat um Abweisung des Anspruches gebeten (Bl. 65) und ausgeführt, dass zwar das im Juli 1943 vernichtete Umzugsgut unter die 11. DV zum RBG gefallen sei, aber trotz dieses Vorfalls das Deutsche Reich den Verlust gemäss Art. 26 Abs. 2 REG nicht zu vertreten habe. Der Antrags-

21

gegner hat sich insoweit auf die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 10. April 1957 in der Sache Hurwitz gegen Deutsches Reich - 5 WiK 121/1956 - berufen.

Vor der Kammer ist am 11. November 1958 in Abwesenheit der Antragstellerin verhandelt worden.

Die Antragstellerin ist auch insoweit es sich um Umzugsgut ihres Ehemannes handelt, als dessen Alleinerbin aktiv legitimiert. Sie hat ihr Alleinerbrecht hinlänglich glaubhaft gemacht. Der Rückerstattungsanspruch musste jedoch zurückgewiesen werden. Der Anspruch ist nur dann begründet, wenn eine ungerechtfertigte Entziehung durch den Antragsgegner im Sinne der Vorschriften des REG nachgewiesen ist und der Antragsgegner nicht in der Lage ist, sich bei Vernichtung des beanspruchten Vermögensgegenstandes auf mangelndes Verschulden im Sinne des Art. 26 Abs. 2 REG zu berufen.

Der Lift wurde bereits am 24. März 1941, also vor Erlass der 11. DV zum RBG durch Kriegseinwirkung zerstört. Insoweit ist also eine Entziehungshandlung des Deutschen Reiches überhaupt nicht erfolgt.

Die Kiste wurde jedoch nach Erlass der 11. DV zum RBG durch Bombeneinwirkung vernichtet. Es ist in diesem Falle zwar zu einer Entziehung durch das Deutsche Reich infolge des damit verbundenen Vermögensverfalls gekommen, der Antragsgegner kann sich aber gemäss Art. 26 II REG exkulpieren, da der nach dem Verfall eingetretene Schaden von ihm nicht zu vertreten ist. Ein Verschulden des Antragsgegners wäre nur dann anzunehmen, wenn der Antragsgegner seine Sorgfaltspflicht bei Ein-

lagerung der Kiste der Antragstellerin nicht erfüllt hätte. Aus dem schon erwähnten Schreiben der Firma Max Grünhut ergibt sich nämlich, dass nach Abschluss der Gestapo-Aktion einiges jüdischen Auswanderern gehöriges Umzugsgut in Kisten und Körben, welches teilweise im Freihafen lagerte, von der Versteigerung ausgeschlossen wurde und bis zum Erlass der 11. DVO. zum RBG wieder "unter einer gewissen freien Kontrolle" stand. Es kann bei dieser Sachlage nicht als eine Pflicht des Deutschen Reiches angesehen werden, Umzugsgüter, die auf Veranlassung des berechtigten Versenders im Freihafen eingelagert waren, aus dem bisherigen Lager fortzuschaffen. Eine derartige Sorgfaltspflicht kann bei der angespannten Kriegslage, bei der ungeheuren Menge der im Freihafen lagernden Güter, bei den Transportschwierigkeiten und angesichts der Tatsache, dass für derartig viele Güter ein nahegelegener gefahrloser Lagerplatz nicht gefunden werden konnte, dem Antragsgegner nicht zugemutet werden.

Das Gericht folgt insoweit der Begründung der bereits erwähnten Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 10. April 1957 in der Sache Hurwitz gegen Deutsches Reich - 5 WiK 121/1956.--.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.

Dr. Roscher

Dr. Warmbrunn

Faull



Für richtige Ausfertigung:

[Signature]
 Just. Insp./Angest.
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle